

# Bundesblatt

106. Jahrgang

Bern, den 9. September 1954

Band II

Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern

6689

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung zum Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Bundesbeamten haben (Ämterverzeichnis)

(Vom 3. September 1954)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das geltende Ämterverzeichnis, das von der Bundesversammlung am 15. Dezember 1930 genehmigt und seither verschiedentlich geändert und ergänzt worden ist, bedarf aus verschiedenen Gründen einer allgemeinen Überholung. Wir haben die Ehre, Ihnen hiermit den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung des neu gefassten Verzeichnisses zu unterbreiten.

#### I. Allgemeines

Das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927/24. Juni 1949 ordnet in seinem ersten und wichtigsten Teil das Dienstverhältnis der Beamten (Artikel 1 bis 61). Der zweite Teil, einzig den Artikel 62 umfassend, enthält allgemeine Richtlinien für die Ordnung des Dienstverhältnisses anderer, der Dienstgewalt des Bundes unterstellter Personen, die nicht die Eigenschaft von Beamten haben. Es handelt sich dabei um die Arbeitskräfte, die als Angestellte oder Arbeiter nicht auf Amtsdauer gewählt sind, sondern in einem kündbaren Dienstverhältnis stehen und deren Dienstrecht vom Bundesrat in eigener Zuständigkeit geordnet wird.

Bei Aufstellung dieser Vorschriften hatte der Gesetzgeber zu bestimmen, wer im Sinne des ersten Teils des Gesetzes in den Rechten und Pflichten eines Beamten stehen und wer auf Grund des zweiten Teils als Angestellter, Arbeiter oder in anderer Eigenschaft beschäftigt werden solle. Im Vorentwurf von 1924

zum Beamtengesetz wollte sich der Bundesrat die Befugnis übertragen lassen diese Ausscheidungen selber vorzunehmen. Gleichzeitig behielt er sich auch die alleinige Zuständigkeit vor, die Beamten in die Besoldungsklassen einzureihen. Die Eidgenössischen Räte betrachteten jedoch eine solche Kompetenzdelegation als zu weitgehend. Im Verlaufe der Beratung des Gesetzesentwurfs verfiel man auf den Ausweg, die Ämter, deren Träger Beamte sein sollen, in ein Verzeichnis aufnehmen zu lassen, das vom Bundesrat aufgestellt und von der Bundesversammlung genehmigt werden muss, während die Einreihung in die Besoldungsklassen, die Aufstellung der sogenannten Ämterklassifikation, in die ausschliessliche Kompetenz des Bundesrates gestellt wurde. Artikel 1, Absatz 2, des Beamtengesetzes lautet dementsprechend:

«Das Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben, wird vom Bundesrate aufgestellt. Es bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.»

Mit Bezug auf die Ämterklassifikation schreibt Artikel 38, Absatz 1, dagegen vor:

«Jedes Amt wird durch den Bundesrat in eine der 25 Besoldungsklassen eingereiht.»

Diesen Bestimmungen entsprechend, und wie dies auch aus dem Verlauf der parlamentarischen Gesetzesberatung geschlossen werden muss, besteht der Zweck des Ämterverzeichnisses einzig und allein darin, den Geltungsbereich des ersten Teils des Beamtengesetzes zu umschreiben und damit eine klare Grenze zu ziehen zwischen Beamten einerseits sowie Angestellten, Arbeitern und übrigen Arbeitskräften, deren Dienstverhältnis gemäss Artikel 62 im Beamtengesetz nicht abschliessend geregelt ist, anderseits.

## II. Die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Ämterverzeichnisses

Das bisherige Ämterverzeichnis wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 7. April 1930 aufgestellt und von der Bundesversammlung am 15. Dezember 1930 genehmigt. Es erfuhr im Laufe der Zeit zahlreiche Änderungen und Ergänzungen, die der Bundesversammlung jeweilen in den jährlichen Geschäftsberichten des Bundesrates mitgeteilt und zusammen mit diesen Berichten genehmigt wurden. Auch das in der bereinigten Gesetzessammlung (Band 1, Seite 519 und ff.) auf den Stand vom 1. Januar 1948 nachgetragene Verzeichnis hat inzwischen wiederum in verschiedener Hinsicht ergänzt werden müssen, so namentlich durch Aufnahme von Ämtern des neu organisierten Flugwetterdienstes, des fliegerärztlichen Dienstes, des Überwachungsgeschwaders, des Instruktionsdienstes in den Fachkursen der Kriegstechnischen Abteilung, und anderes mehr. Im Jahre 1948 wurden die Arbeiter der Eidgenössischen Münzstätte aus dem Stundenlohnverhältnis ins Beamtenverhältnis übergeführt, was ebenfalls eine entsprechende Ergänzung des Verzeichnisses voraussetzte.

Grössere Änderungen wurden im gleichen Jahre auch noch infolge der Neuklassifikation von Ämtern bei der Zollverwaltung und wegen Reorganisationsmassnahmen bei der Generaldirektion der PTT-Verwaltung vollzogen.

Zudem trägt leider die Systematik des geltenden Verzeichnisses dem gegenwärtigen Stande der Organisation der Verwaltungen nicht mehr restlos Rechnung, so vor allem bei der Generaldirektion der PTT-Verwaltung und den Bundesbahnen. Nachdem nun die Ämterklassifikation vom 29. Januar 1954 einen weiteren Schub zahlreicher Änderungen bewirkt, ist eine Gesamtrevision des Verzeichnisses nicht mehr zu vermeiden. Da der Erlass keine grosse Tragweite hat, haben wir aus Gründen der Gesetzgebungsökonomie zuerst eingehend geprüft, ob nicht eine blosser Teilrevision des Verzeichnisses angezeigt wäre. Es erwies sich aber, dass dieses Vorgehen gesetzestechisch in keiner Weise zu befriedigen vermöchte. Da die erforderlichen Änderungen verhältnismässig zahlreich sind und gleichzeitig an die Systematik des Ämterverzeichnisses rühren, wäre als Ergebnis der Teilrevision nur ein sehr unübersichtlicher, praktisch fast nicht mehr lesbarer Erlass zu erwarten. Man hat sich daher zur vollständigen Neufassung des Ämterverzeichnisses und zur Aufhebung des aus dem Jahre 1930 stammenden Verzeichnisses samt seitherigen Änderungen entschlossen müssen. Unser Entwurf gründet auf dieser Voraussetzung.

### **III. Die Auswirkungen des Entwurfes in bezug auf die Abgrenzung des Kreises der Beamten gegenüber Arbeitskräften des Bundes, die nicht Beamte sind**

#### *1. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Personalkörpers des Bundes*

Nach der rechtlichen Natur des Dienstverhältnisses gruppiert sich das Personal des Bundes in:

- a) Beamte;
- b) Angestellte;
- c) Arbeiter;
- d) Personen in andern Dienstverhältnissen.

Dabei gelten als Beamte die im Sinne von Artikel 1 des Beamtengesetzes gewählten Personen. Das Dienstverhältnis aller übrigen Arbeitskräfte richtet sich nach Vorschriften, die entweder der Bundesrat selber oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle in Anwendung von Artikel 62 des Beamtengesetzes erlässt. Zu der Gruppe der Angestellten zählen Arbeitskräfte mit Monatsgehalt,

- die entweder aus einem organisatorischen Grund nicht zu Beamten gewählt werden können wie Angehörige provisorischer Amtsstellen des Bundes,
- oder die nicht ausschliesslich zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet sind wie die Inhaber von Post-, Telegraphen- und Telephonbureaux, die Postablagehalter,
- die nur zeitweilig als Ablöser oder in anderer Eigenschaft von den Verkehrsverwaltungen zu Dienstleistungen beigezogen werden,

- deren Dienstverhältnis sonst besonders geregelt ist wie z.B. für die Haltestellenvorsteherinnen und Schrankenwärterinnen der Bundesbahnen,
- die vor der Wahl zu Beamten sei es auf Probe oder zur Einarbeitung im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden wie die Aspiranten des Zoll-, Post- und Bahndienstes und andere.

Als Arbeiter gelten diejenigen Personen, die ausdrücklich als solche von einer Bundesstelle in Dienst genommen und im Stunden- oder Taglohn beschäftigt werden.

Bei den andern Dienstverhältnissen nach Buchstabe *d* hievor handelt es sich um den Generalstabschef, den Ausbildungschef, die Kommandanten der Armeekorps und der Divisionen, das Personal der diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland und den Lehrkörper der Technischen Hochschule, ferner um vereinzelte, mit privatrechtlichem Vertrag angestellte Dienstpflichtige.

Seit 1930 sind verschiedene wichtigere Personalgruppen, deren Dienstverhältnis vorher nach Artikel 62 des Beamtengesetzes besonders geregelt war, ins Beamtenverhältnis übergeführt worden, so im Jahre 1946 die Arbeiter der Hauptwerkstätten der Bundesbahnen, die Landbriefträger und 1948 die Arbeiter der Eidgenössischen Münzstätte.

Das zahlenmässige Verhältnis zwischen den nach Dienstrecht ausgeschiedenen Personalgruppen hat sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

Jahr <sup>1)</sup>	Beamte	Angestellte	Arbeiter	Andere Dienst- verhältnisse	Total	Beamte in % des Gesamt- bestandes
1. Bundeszentralverwaltung, einschliesslich Zoll und Militärwerkstätten						
1929 . . . . .	5 344	1 094	3 199	301	9 938	53.8
1940 . . . . .	6 886	3 470	11 990	491	22 837	30.2
1950 . . . . .	10 174	6 491	8 477	752	25 894	39.3
1953 . . . . .	11 639	5 382	8 163	764	25 948	44.9
2. PTT						
1929 . . . . .	12 891	7 797	235	120	21 043	61.3
1940 . . . . .	12 992	7 693	344	223	21 252	61.1
1950 . . . . .	16 459	10 862	1 076	496	28 893	57.0
1953 . . . . .	19 216	9 420	787	790	30 213	63.6
3. SBB						
1929 . . . . .	27 593	1 070	4 961	400	34 024	81.1
1940 . . . . .	22 211	1 282	3 643	474	27 610	80.4
1950 . . . . .	29 080	1 949	3 416	2458	36 903	78.8
1953 . . . . .	30 352	1 836	2 728	2610	37 526	80.9

<sup>1)</sup> Stand je Dezember.

Einzig bei der PTT-Verwaltung hat die Zahl der Arbeitskräfte mit Beamten-eigenschaft im Verhältnis zu den andern Dienstverhältnissen etwas zugenommen, während sie bei der SBB-Verwaltung ungefähr gleich geblieben ist wie 1929. In der Bundeszentralverwaltung ist der Anteil der Beamten am Personalbestand seit 1929 dagegen stark zurückgegangen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die grosse Vermehrung des nicht ständigen Angestellten- und Arbeiterpersonals im Militärdepartement. In allen drei Hauptbezirken der Bundesverwaltung wird dieser Anteil vermutlich in nächster Zeit eher grösser werden, je mehr der in letzter Zeit rekrutierten Anwärter zu Beamten gewählt werden und je nachdem, ob es sich als nötig erweist, auch einen Teil des bisher nicht ständigen Personals in Daueranstellung überzuleiten:

## *2. Erweiterung des Kreises der Beamten*

Das vorliegende Ämterverzeichnis wird die oben angeführten Verhältnis-zahlen ebenfalls um ein Leichtes zugunsten des Kontingentes der Beamten verändern. Es sieht neue Amtsbezeichnungen für das Festungswachtkorps vor und schafft so die formellen Voraussetzungen, damit rund 1600 ständige Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten dieses Korps zu Beamten gewählt werden können. Es wird ferner ermöglichen, etwa 40 ständige Angestellte der Sektion für Ein- und Ausfuhr bei der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes in das Beamtenverhältnis überzuleiten. Insgesamt würden nach dem Inkrafttreten des neuen Ämterverzeichnisses bei der Zentralverwaltung: etwa 52,1 Prozent statt nur 44,9 Prozent des Personals im Beamtenverhältnis stehen. Diese Verteilung entspricht ungefähr der für das Jahr 1929 festgestellten Verhältniszahl.

Bisher standen nur die ständigen Offiziere des Festungswachtkorps im Beamtenverhältnis; für die Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten war ausschliesslich das Angestelltenverhältnis vorgesehen. Diese unterschiedliche Behandlung ist, soweit es sich um Dienstpflichtige handelt, die dauernd vom Bund beschäftigt werden können, heute nicht mehr gerechtfertigt. Wo nach bisheriger Regelung nur die Ernennung zu ständigen Angestellten vorgenommen werden konnte, soll daher die Möglichkeit der Beamtenwahl geschaffen werden. Mit dieser Massnahme wird indessen nicht die Verbeamtung des ganzen Festungswachtkorps angestrebt. Eine gewisse Reserve an nichtständigem Personal wird auch in Zukunft bestehen bleiben, indem neu eingestelltes Personal, wie bisher, während einigen Jahren in kündbarem Angestelltenverhältnis beschäftigt und erst dann ins Beamtenverhältnis übergeführt werden soll, wenn seine dauernde Verwendung im Bundesdienst einwandfrei feststeht. Finanzielle Mehraufwendungen werden durch die Wahl der ständigen Angehörigen des Festungswachtkorps zu Beamten nicht verursacht, da mit ihr keine Änderung der besoldungsrechtlichen Einreihung verbunden ist und der Arbeitsverdienst somit gleich bleibt.

Für die ständigen Angestellten der Sektion für Ein- und Ausfuhr liegen die Verhältnisse ähnlich. Sie geniessen bereits den vollen Schutz der Personalversicherung. Die Sektion ist im Jahre 1932 zur Durchführung der wirtschaftlichen Massnahmen gegenüber dem Ausland ins Leben gerufen worden, und sie

blickt nun schon auf 20 Jahre Wirksamkeit zurück, ohne dass ein Ende ihrer Tätigkeit abzusehen wäre. Es besteht daher kein Grund, die Arbeitskräfte dieses besonders Dienstzweiges der Handelsabteilung vom Beamtenverhältnis auszuschliessen.

Beim Politischen Departement liegt gegenwärtig der Entwurf zu einer Verordnung über das Dienstverhältnis des Personals unserer Gesandtschaften und Konsulate in Arbeit. Um die im Dienstrecht dieses Personals bestehenden Lücken zu schliessen, werden die zu dauernder Verwendung im Aussendienst angestellten Dienstpflichtigen voraussichtlich in Zukunft ebenfalls die Eigenschaft von Beamten im Sinne des Beamtengesetzes erhalten. Leider sind aber die Vorarbeiten nicht soweit gediehen, dass die im Aussendienst vorkommenden Amtsbezeichnungen bereits ins vorliegende Ämterverzeichnis aufgenommen werden könnten. Dieses wird daher zu gegebener Zeit wieder ergänzt werden müssen.

### *3. Änderungen von Amtsbezeichnungen als Folge der Ämterklassifikation vom 29. Januar 1954*

Die zahlreichsten Änderungen des Ämterverzeichnisses gehen zurück auf die neue Ämterklassifikation. Mit Rücksicht auf Gesuche der Personalorganisationen und teilweise gleichgerichtete Anträge der Verwaltungen hatte sich der Bundesrat seit 1950 mit einer Gesamtüberprüfung der Ämterklassifikation vom 5. Oktober 1929 zu befassen. Die paritätische Kommission für Personalangelegenheiten begutachtete Ende 1953 und Anfang 1954 einen Vorentwurf des Finanz- und Zolldepartementes. Die Beratungen in der Kommission führten zu gemeinsamen Anträgen der Verwaltung einerseits und der Vertretung des Bundespersonals andererseits. Gestützt hierauf hat der Bundesrat am 29. Januar 1954 eine neue Ämterklassifikation gutgeheissen.

Zweck dieses wichtigsten Vollziehungserlasses zum Beamtengesetz ist, jedes einzelne Amt entsprechend den Anforderungen des Dienstes und den Verantwortlichkeiten des Amtsträgers in eine der 25 Besoldungsklassen einzureihen. Es ist nicht anders denkbar, als dass im Zusammenhang mit der Bewertung der Ämter auch über die Benennung der Ämter beraten werden musste. In jedem Falle war eine mit der Natur des Amtes und den Obliegenheiten des Amtsträgers am besten zu vereinbarende Bezeichnung anzuwenden. Wie die Überprüfung dieser Frage ergab, stimmten schon die bisherigen Amtsbezeichnungen nicht überall mit den Verhältnissen überein. Die paritätische Kommission hat auch danach getrachtet, wo es möglich und angezeigt war, die Terminologie der Amtsbezeichnungen zu vereinheitlichen oder da und dort eine allzu stark nach den Einzelaufgaben des Beamten spezifizierte Namengebung zu vereinfachen. Gleichzeitig waren für neue, früher nicht bekannte Aufgaben die bisher nicht vorhandenen Amtsbezeichnungen einzuführen oder alte Bezeichnungen für aufgehobene Ämter fallen zu lassen. In mehreren Fällen erwies es sich auch als notwendig, die Benennung von Ämtern durch hinzufügen von Rangbezeichnungen zu ändern (z. B. Kanzlist I und Kanzlist II statt bisher

Kanzlist, Zeughausverwalter Ia und Zeughausverwalter Ib statt bisher Zeughausverwalter I). Solche Änderungen dienen dem Zwecke, Ämter mit an und für sich ähnlichen Aufgaben je nach dem unterschiedlichen Grade der Anforderungen oder der Bedeutung des Postens in verschiedene Besoldungsklassen einzureihen. In gleicher Weise dient auch die Schaffung ganz neuer Amtsbezeichnungen (z. B. Bahnpostbeamter, Fachspezialist, Meisterkartograph) in manchen Fällen dazu, die betreffenden Funktionen in der Ämterhierarchie hervorzuheben und ihre Träger entsprechend besser in der Besoldungsskala einzureihen. Es würde zu weit führen, alle Änderungen besonders zu erwähnen. Sie haben an sich keinen Einfluss auf die bisherige Abgrenzung des Kreises der Beamten, abgesehen von den unter Ziffer III, 2, schon besprochenen Massnahmen. Es sei lediglich noch darauf hingewiesen, dass auf Wunsch der paritätischen Kommission im deutschen Text des Verzeichnisses statt der Rangbezeichnungen Bahnhofsvorstand I., II. oder III. Kl., Meister I. oder II. Kl., Sekretär I. oder II. Kl. usw., nur noch die entsprechende Ziffer hinter den Namen des Amtes gesetzt wurde. Die neuen Bezeichnungen lauten dementsprechend Bahnhofsvorstand I, II oder III, Meister I oder II, Sekretär I oder II usw. Im französischen und italienischen Text ist dagegen aus sprachlichen Gründen auf diese Neuerung zu verzichten.

#### **IV. Gliederung des Ämterverzeichnisses**

Seinem im Vorangehenden beschriebenen Zwecke gemäss kann dem Ämterverzeichnis keineswegs etwa die Bedeutung eines Organisationsstatuts zukommen, welches darüber bestimmen würde, welche einzelnen Ämter bei irgendeinem Dienstzweig besetzt werden dürfen. Darüber befindet vielmehr die Wahlbehörde auf Grund der tatsächlichen Bedürfnisse, soweit die verfügbaren finanziellen Mittel die Besetzung einer Stelle gestatten. Das vorliegende Verzeichnis gliedert sich daher organisatorisch in je einen besondern Abschnitt für die Bundeszentralverwaltung einschliesslich Zollverwaltung, die Gerichte, die PTT-Verwaltung und die Bundesbahnen. Innerhalb dieser Abschnitte sind die Ämter nach der beruflichen Zugehörigkeit oder der Beschäftigungsart des Amtsträgers gruppiert und sodann möglichst in ihrer ranglichen Reihenfolge aufgezählt, wobei jede Bezeichnung nur einmal aufgeführt wird.

#### **V. Bemerkungen zum Verfahren der Genehmigung des Ämterverzeichnisses durch die Bundesversammlung**

Da die Eigenschaft von Bundesbeamten nur den Trägern von Ämtern zukommt, die im Ämterverzeichnis aufgeführt sind, hätten richtigerweise die Aufstellung und Genehmigung dieses Verzeichnisses dem Erlass der Ämterklassifikation vorausgehen sollen. Wie schon in den Jahren 1929 und 1930 führten die praktischen Notwendigkeiten zum umgekehrten Vorgehen. Erst auf Grund der endgültigen Fassung der Ämterklassifikation konnten Art und Umfang der im Ämterverzeichnis anzubringenden Änderungen ersichtlich werden. Eine gleichzeitige Bearbeitung beider Erlasse kam deshalb nicht in Frage.

Andererseits war es leider unmöglich, mit dem Inkraftsetzen der Ämterklassifikation abzuwarten, bis die Bundesversammlung das Ämterverzeichnis genehmigt haben würde. Die Vorbereitung der neuen Ämterklassifikation hatte infolge verschiedener Schwierigkeiten unerwartet lange gedauert. Ein abschliessender Entscheid über die für das Personal auf dem Spiel stehenden Ansprüche, deren Beurteilung der Gesetzgeber gemäss Artikel 38, Absatz 1, des Beamtengesetzes ausdrücklich in die Zuständigkeit des Bundesrates stellen wollte, war deshalb nicht zu umgehen.

Das Ämterverzeichnis, das wir Ihnen mit dieser Botschaft zur Genehmigung unterbreiten, stützt sich somit auf die endgültige Verordnung über die Ämterklassifikation. Es ist vor der Verabschiedung durch den Bundesrat von der paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten begutachtet worden. Diese hat es in der vorliegenden Form einstimmig gutgeheissen. Sollten aber die Eidgenössischen Räte Änderungen oder Ergänzungen des Verzeichnisses für nötig erachten, so wird selbstverständlich die Klassifikationsverordnung damit in Übereinstimmung gebracht werden. Soweit die Überleitung ins Beamtenverhältnis gemäss Ämterklassifikation auch für Arbeitskräfte vorbereitet ist, die bisher nicht Beamte werden konnten, wie das für die ständigen Unteroffiziere und Soldaten des Festungswachtkorps zutrifft, sind die Verwaltungen angewiesen, keine derartigen Massnahmen zu vollziehen, bevor die Bundesversammlung das Ämterverzeichnis genehmigt haben wird. Indem somit bis dahin auch keine Erweiterung des Kreises der Beamten eintreten wird, glauben wir der Genehmigungsbefugnis des Parlamentes zum voraus Rechnung getragen zu haben.

\* \* \*

Wir beantragen Ihnen daher, dem beiliegenden Beschlussesentwurf über die Genehmigung des Ämterverzeichnisses zuzustimmen.

Empfangen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. September 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Rubattel**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

*Beilagen:*

Entwurf zum Bundesbeschluss.  
Ämterverzeichnis.

---

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Genehmigung des Ämterverzeichnisses**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927/  
24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1954,  
beschliesst:

Einziges Artikel

Dem vom Bundesrat aufgestellten Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Beamten haben (Ämterverzeichnis), vom 3. September 1954 wird die Genehmigung erteilt.

(Entwurf)

**Bundesratsbeschluss**  
über  
**das Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft  
von Bundesbeamten haben**  
**(Ämterverzeichnis)**

(Vom 3. September 1954)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1927<sup>1)</sup>/  
24. Juni 1949<sup>2)</sup> über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung,

beschliesst:

## Art. 1

Die Träger der in Artikel 2 bis 5 genannten Ämter haben die Eigenschaft von Beamten, wenn sie als solche vom Bundesrate, von einer ihm nachgeordneten Amtsstelle oder von einem Eidgenössischen Gerichte gewählt werden.

## Art. 2

**A. Allgemeine Bundesverwaltung (ohne Gerichte und ohne PTT-Verwaltung)**

*1. Chefs von Verwaltungen oder Abteilungen, Vizekanzler, Departementssekretäre:*

Abteilungschef, Direktor  
Oberzolldirektor  
Baudirektor  
Bundesanwalt  
Waffenchef  
Oberfeldarzt  
Vizekanzler  
Departementssekretär

---

<sup>1)</sup> BS 1, 489.

<sup>2)</sup> AS 1949, 1719.

Bundesarchivar  
 Oberbauinspektor  
 Oberforstinspektor  
 Oberkriegskommissär  
 Oberpferdearzt

2. *Übrige Chefbeamte:*

Stellvertreter eines Abteilungschefs  
 Unterstabschef (Stellvertreter des Generalstabschefs)  
 Chef des Personalamtes  
 Unterabteilungschef  
 Direktor einer Anstalt, eines Betriebes oder einer Werkstätte  
 Vizedirektor einer Verwaltung, einer Abteilung, einer Anstalt oder eines Betriebes  
 Chef der Lebensmittelkontrolle  
 Sekretär des Schulrates  
 Chef der Bundespolizei  
 Chef der Fremdenpolizei  
 Chef des Rechtsdienstes der Bundesanwaltschaft  
 Vermessungsdirektor  
 Armeepotheke  
 Chef eines Dienstkreises der Kriegstechnischen Abteilung  
 Chefarzt  
 Kommandant der Militärpferdeanstalt,  
 Kommandant I oder II des Überwachungsgeschwaders  
 Leiter des fliegerärztlichen Institutes  
 Kreisdirektor der Zollverwaltung  
 Vorsteher des Sekretariates der Bankenkommission  
 Chef des Meliorationsamtes  
 Vorstand I oder II einer Anstalt  
 Sektionschef I oder II  
 Adjunkt, Adjunkt I oder II  
 Chef des Sekretariates für die italienische Sprache  
 Sekretär der Bundesversammlung  
 Bauinspektor  
 Kommissär I oder II der Bundespolizei  
 Betriebsgruppenchef I, II oder III  
 Chef der Aushebung  
 Chefchemiker I oder II  
 Chefingenieur I oder II  
 Chefkonstrukteur I oder II  
 Kommandant der Zentralschulen  
 Stabschef  
 Territorialzonen-Kommandant

Stellvertreter des Vorstehers des Sekretariates der Bankenkommission  
 Leiter des Vakzineinstitutes  
 Chef des Wetterdienstes eines Flughafens  
 Chef des Zentralpolizeibureaus  
 Festungskreiskommandant I oder II  
 Kommandant-Stellvertreter des Überwachungsgeschwaders

*3. Lehrpersonal:*

a) Instruktionsskorps

Oberstbrigadier  
 Oberst  
 Oberstleutnant  
 Major  
 Hauptmann  
 Oberleutnant  
 Leutnant  
 Adjutant-Unteroffizier  
 Feldweibel  
 Fourier  
 Wachtmeister  
 Korporal

b) übriges Lehrpersonal

Chefturn- und -Sportlehrer  
 Sportlehrer I oder II  
 Turn- und Sportlehrer I oder II  
 Fachlehrer I, II, III, IV oder V  
 Leiter der Fachkurse I, II oder III

*4. Wissenschaftliche Berufe:*

Wissenschaftlicher Beamter I oder II  
 Wissenschaftlicher Experte I oder II  
 Juristischer Beamter I oder II  
 Redaktor I oder II  
 Volkswirtschaftlicher Beamter I oder II  
 Statistiker I oder II  
 Arzt I oder II  
 Zahnarzt I oder II  
 Tierarzt I oder II  
 Grenztierarzt I oder II  
 Pferdearzt I oder II  
 Apotheker I oder II  
 Chemiker I oder II

Ingenieur I oder II  
 Ingenieur-Agronom I oder II  
 Forstingenieur I oder II  
 Ingenieur-Chemiker I oder II  
 Naturwissenschaftlicher Beamter I oder II  
 Biologe I oder II  
 Botaniker I oder II  
 Zoologe I oder II  
 Entomologe I oder II  
 Bakteriologe I oder II  
 Physiker I oder II  
 Meteorologe I oder II  
 Flugmeteorologe I oder II  
 Architekt I oder II  
 Grundbuchgeometer I oder II  
 Mathematiker I oder II  
 Versicherungsmathematiker I oder II  
 Bibliothekar I oder II  
 Archivar I oder II  
 Konservator I oder II  
 Wissenschaftlicher Assistent

*5. Nicht wissenschaftliche technische Berufe und Laboratoriumspersonal:*

Technischer Beamter I oder II  
 Technischer Experte I oder II  
 Meisterkartograph  
 Kartograph, Kartograph I, II oder III  
 Techniker I oder II  
 Prüfungsbeamter I oder II  
 Apothekerassistent  
 Flugmeteorologischer Assistent I oder II  
 Konstrukteur I oder II  
 Technischer Assistent I oder II  
 Assistent  
 Betriebsassistent, Betriebsassistent I oder II  
 Museumsassistent  
 Unterförster I, II oder III  
 Technischer Gehilfe I oder II  
 Zeichner I oder II  
 Laborant  
 Laboratoriumsgehilfe I oder II\*

6. *Handwerkliche Berufe:*

- a) Gelernte Handwerker  
 Fabrikationschef der Münzstätte  
 Werkführer, Werkführer I oder II  
 Werkmeister  
 Meister, Meister I oder II  
 Handwerkmeister  
 Meisterstellvertreter  
 Fachspezialist  
 Spezialhandwerker I oder II\*  
 Berufsvorarbeiter\*  
 Heizer-Schlosser\*  
 Wagenführer I oder II\*  
 Handwerker\*
- b) Hilfspersonal  
 Vorarbeiter\*  
 Gruppenführer\*  
 Hilfshandwerker\*  
 Handwerkergehilfe\*  
 Hilfsarbeiter I oder II\*  
 Zeigerchef I oder II  
 Zeigerchef-Stellvertreter  
 Zeiger I oder II

7. *Verwaltungsdienste:*

- Fachtechnischer Mitarbeiter I oder II  
 Administrativer Adjunkt  
 Hauptbuchhalter  
 Hauptkassier  
 Übersetzer I oder II  
 Dienstchef  
 Sekretär, Sekretär I oder II  
 Sekretär-Buchhalter I oder II  
 Bürochef, Bürochef I oder II  
 Buchhalter I oder II  
 Buchhalter-Kassier I oder II  
 Revisor, Revisor I oder II  
 Bibliotheksekretär I oder II  
 Statistikrevisor I oder II  
 Archivassistent I oder II  
 Kanzleisekretär, Kanzleisekretär I oder II  
 Bibliothekassistent I oder II  
 Statistikgehilfe I oder II

Verwaltungsbeamter  
 Kanzlist I oder II  
 Verwaltungsgehilfe I oder II  
 Bibliothekgehilfe  
 Kanzleigehilfin I oder II  
 Bibliothekdiener I oder II  
 Bureaudiener I oder II  
 Gehilfin

### *8. Kontroll- und Aufsichtspersonal*

Fabrikinspektor  
 Inspektor, Inspektor I oder II  
 Stellvertreter eines Fabrikinspektors  
 Adjunkt I oder II eines Fabrikinspektors  
 Kontrollingenieur I oder II  
 Kreisinspektor I oder II  
 Divisionswaffenkontrolleur I oder II  
 Kontrollbeamter, Kontrollbeamter I oder II  
 Fachkontrolleur I, II oder III  
 Kontrollgehilfe  
 Oberaufseher  
 Aufseher, Aufseher I oder II  
 Nachtwächter\*

### *9. Zolldienste:*

- a) Zivildienst  
 Adjunkt eines Kreisdirektors  
 Betriebsinspektor  
 Zollinspektor  
 Zollamtsvorstand I, II, III, IVa, IVb oder V  
 Dienstchef I oder II  
 Lebensmittelexperte  
 Zollchemiker  
 Bureauchef eines Hauptzollamtes III  
 Kontrolleur  
 Lebensmittelexperten-Assistent  
 Zollchemiker-Assistent  
 Kontrollbeamter  
 Kassenbeamter, Kassenbeamter I oder II  
 Revisionsbeamter  
 Zolleinnehmer I, II, III, IV oder V  
 Untersuchungsbeamter  
 Zollbeamter I oder II

Zollfahnder I oder II  
 Zollassistent  
 Zollgehilfe  
 Aufseher  
 Bureaugehilfe  
 Betriebsgehilfin

- b) Edelmetallkontrolle  
 Chefprüfer I oder II der Edelmetallkontrolle  
 Kontrollbeamter für Edelmetalle  
 Beeidigter Edelmetallprüfer I oder II
- c) Grenzbewachung  
 Grenzwachtkommandant  
 Stellvertreter eines Grenzwachtkommandanten  
 Grenzwachtoffizier I oder II  
 Material-Unteroffizier eines Korpsbureaus  
 Rechnungsführer eines Korpsbureaus  
 Stellvertreter eines Abschnittchefs  
 Unterabschnittchef  
 Postenchef I, II oder III  
 Stellvertreter I oder II eines Postenchefs  
 Grenzwachtgefreiter  
 Grenzwächter

*10. Zeughäuser, Magazine, Anlagen, Laboratorien und Institute*

Zeughausverwalter Ia, Ib, II, III, IV oder V  
 Verwalter I oder II  
 Waffenplatzverwalter Ia, Ib, II, III oder IV  
 Magazinverwalter, Magazinverwalter I, II, III oder IV  
 Lagerhausverwalter I, II oder III  
 Verwalter einer Pulvermühle  
 Zeughausadjunkt I oder II  
 Materialverwalter  
 Silochef  
 Verwalter von chemischen Laboratorien  
 Stellvertreter eines Magazinverwalters  
 Zeugwart I, II oder III  
 Stellvertreter eines Silochefs  
 Magazinchef I oder II  
 Verwalter I oder II von Laboratorien und Instituten  
 Lagerhausgehilfe I oder II  
 Magaziner I oder II\*  
 Magazingehilfe I oder II\*

*11. Weibel- und Hausdienste*

Weibel

Hausmeister

Kasernenwart I oder II

Hauswart I oder II

Weibelgehilfe

Abwart\*

*12. Pferdeställen*

Remontierungsoffizier

Chefreitlehrer

Reitlehrer I oder II

Stallmeister, Stallmeister I oder II

Fachunteroffizier

Bereiter I oder II

Fahrer I oder II

Oberpferdewärter I oder II

Pferdekrankenwärter I oder II

*13. Überwachungsgeschwader*

Geschwaderführer

Staffelkommandant

Adjutant I oder II

Nachrichtenoffizier I oder II

Staffelkommandant-Stellvertreter

Pilotoffizier I oder II

Beobachteroffizier I oder II

Pilotunteroffizier I oder II

Beobachterunteroffizier I oder II

*14. Festungswachtkorps*

Technischer Offizier I, II oder III

Materialoffizier I, II oder III

Kompagniekommandant I oder II

Kommandant-Stellvertreter I oder II

Untersektorchef I oder II

Fachunteroffizier I, II oder III

Rechnungsführer I, II oder III

Technischer Unteroffizier I, II oder III

Materialunteroffizier I, II oder III

Kanzleiunteroffizier I oder II

Werkchef I, II oder III

Werkgruppenchef I, II oder III

Fachgehilfe I oder II

Festungswächter I oder II

15. Die in den Absätzen 5, 6, 8, 10 und 11 mit \* bezeichneten Ämter fallen ausser Betracht für die der Fabrikgesetzgebung unterstellten Militärwerkstätten, die Betriebe der Direktion der Militärflugplätze und der Direktion der Armeemotorfahrzeugparks, die Zeughäuser, die Munitionsdepots, die Militärpferdeanstalt und die übrigen militärisch organisierten Betriebe. Die gleiche Beschränkung gilt auch für die Armeemagazine, ausgenommen für das Amt Magaziner.

## Art. 3

### B. Gerichtsverwaltung

#### 1. Bundesgerichtskanzlei

Gerichtsschreiber  
 Gerichtssekretär  
 Kanzleivorstand  
 Adjunkt des Kanzleivorstandes  
 Bibliothekar  
 Materialverwalter  
 Registrator  
 Chef des Weibeldienstes  
 Gerichtsweibel

#### 2. Kanzlei des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Gerichtsschreiber  
 Gerichtssekretär I oder II  
 Kanzleivorstand  
 Adjunkt des Kanzleivorstandes  
 Kassier-Bibliothekar  
 Registrator  
 Gerichtsweibel

#### 3. Weitere Ämter bei der Gerichtsverwaltung

Das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht entscheiden darüber, welche weitem in Artikel 2 aufgeführten Ämter bei Bedarf im Kanzlei- und Hausdienst der Gerichte besetzt werden müssen.

## Art. 4

### C. Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung

#### 1. Leitende Ämter

Generaldirektor  
 Direktor der Postabteilung  
 Direktor der Telegraphen- und Telephonabteilung  
 Generalsekretär

Chef einer Abteilung oder Anstalt  
 Vizedirektor der Telegraphen- und Telephonabteilung  
 Chef einer Unterabteilung  
 Stellvertreter des Generalsekretärs  
 Sektionschef I oder II  
 Direktor eines Postkreises  
 Telephondirektor  
 Stellvertreter des Direktors eines Postkreises  
 Stellvertreter eines Telephondirektors  
 Adjunkt I oder II

*2. Wissenschaftliche Berufe*

Juristischer Beamter I oder II  
 Volkswirtschaftlicher Beamter I oder II  
 Ingenieur I oder II  
 Architekt I oder II

*3. Nicht wissenschaftliche technische Berufe:*

Technischer Beamter I oder II  
 Technischer Inspektor  
 Technischer Dienstchef I oder II  
 Bauleiter I, II oder III  
 Technischer Bureauchef  
 Techniker I oder II  
 Konstrukteur I oder II  
 Zeichner-Konstrukteur  
 Zeichner I oder II  
 Technischer Gehilfe

*4. Handwerkliche Berufe:*

Fabrikationschef der Wertzeichendruckerei  
 Werkführer I oder II  
 Werkmeister  
 Chefmonteur  
 Meister I oder II  
 Linienmeister I oder II  
 Betriebsmeister  
 Fachkontrolleur  
 Rotationsmeister der Wertzeichendruckerei  
 Handwerkmeister  
 Zentralstationsmonteur I oder II  
 Materialkontrolleur I oder II  
 Elektrofeinmechaniker  
 Fachspezialist

Spezialhandwerker I oder II  
 Monteur I oder II  
 Linienmonteur I oder II  
 Handwerker

*5. Automobilpersonal:*

Automobilexperte  
 Automobilkontrolleur  
 Garagechef I oder II  
 Fahrlehrer I oder II  
 Wagenführer-Mechaniker des Reisepostdienstes  
 Wagenführer-Mechaniker des TT-Dienstes  
 Wagenführer I oder II

*6. Verwaltungsdienst:*

Fachtechnischer Mitarbeiter I oder II  
 Inspektor I oder II  
 Übersetzer I oder II  
 Bibliothekar I oder II  
 Dienstchef, Dienstchef I oder II  
 Administrativer Dienstchef I, II oder III  
 Kanzleivorstand  
 Sekretär, Sekretär I oder II  
 Telephonbeamter I oder II  
 Revisor, Revisor I oder II  
 Verwaltungsbeamter Ia oder Ib  
 Verwaltungsgehilfe I oder II  
 Fachbeamtin  
 Verwaltungsgehilfin  
 Bureaughilfin, Bureaughilfin I oder II  
 Bureaugehilfe  
 Kontrollgehilfin  
 Gehilfin

*7. Magazindienst:*

Magazinchef I oder II  
 Magaziner I oder II  
 Magazingehilfe I oder II  
 Magazinarbeiter

*8. Hausdienstpersonal:*

Hausmeister  
 Hauswart I oder II  
 Heizer-Schlosser

*9. Betriebsdienst*

Verwalter, Verwalter I, II, III, IV, V, VI oder VII eines Postamtes  
 Telegraphenchef, Telegraphenchef I, II oder III  
 Betriebsleiter  
 Stellvertreter eines Telegraphenchefs I  
 Bureauchef I, II, III, IV oder V  
 Kassenbeamter I oder II  
 Verwalter-Stellvertreter  
 Betriebssekretär  
 Bahnpostbeamter  
 Visabeamter  
 Betriebsbeamter I oder II  
 Telegraphist, Telegraphist I oder II  
 Oberaufseherin I oder II  
 Stellvertreterin einer Oberaufseherin I  
 Aufseherin I oder II  
 Telegraphistin, Telegraphistin I oder II  
 Telephonistin, Telephonistin I oder II  
 Beamtengehilfin  
 Obergehilfin I oder II  
 Betriebsgehilfin I oder II  
 Betriebsgehilfe I oder II  
 Obergehilfe I oder II  
 Wagenmeister  
 Gehilfe I oder II  
 Kassenbote  
 Paketbote I oder II  
 Briefbote I oder II  
 Expressbote I oder II

## Art. 5

**D. Verwaltung der Schweizerischen Bundesbahnen***1. Leitende Ämter:*

Generaldirektor  
 Kreisdirektor  
 Abteilungschef  
 Stellvertreter I oder II eines Abteilungschefs  
 Chef des Werkstättendienstes  
 Vorstand I oder II einer Werkstätte  
 Stellvertreter des Vorstandes I einer Werkstätte  
 Sektionschef I oder II

2. *Wissenschaftliche Berufe:*

Juristischer Beamter I oder II  
 Volkswirtschaftlicher Beamter I oder II  
 Betriebspsychologe I oder II  
 Arzt  
 Ingenieur I oder II  
 Architekt I oder II  
 Grundbuchgeometer I oder II  
 Forstinspektor  
 Versicherungsmathematiker I oder II  
 Bibliothekar I oder II

3. *Nicht wissenschaftliche technische Berufe:*

Betriebsleiter I oder II  
 Technischer Beamter I oder II  
 Abteilungsleiter einer Werkstätte  
 Kraftwerkmeister I oder II  
 Techniker I oder II  
 Technischer Assistent I oder II  
 Zeichner I oder II

4. *Handwerkliche Berufe:*

a) Handwerker

Werkführer I oder II  
 Werkmeister  
 Schichtführer I oder II  
 Faktor der Billettdruckerei  
 Stellvertreter des Faktors der Billettdruckerei  
 Meister einer Lehrwerkstätte  
 Meister I oder II  
 Spezialmonteur I oder II  
 Monteurchef  
 Wagenführermechaniker  
 Billettdrucker I oder II  
 Maschinist I oder II  
 Zinkdrucker  
 Spezialhandwerker I oder II  
 Monteur  
 Handwerker

b) Hilfspersonal

Wehrmeister  
 Wagenführer I oder II

Heliographist  
 Vorarbeiter  
 Seilbahnführer  
 Gruppenführer  
 Bureaugehilfe I oder II  
 Hilfshandwerker  
 Heliographiegehilfe  
 Handwerkergehilfe  
 Werkstätte- und Kraftwerkwärter  
 Werkstätte- und Kraftwerkerarbeiter I oder II

#### *5. Verwaltungsdienst*

Departementssekretär  
 Fachtechnischer Mitarbeiter I oder II  
 Inspektor  
 Übersetzer, Übersetzer I oder II  
 Drucksachenverwalter  
 Stellvertreter des Drucksachenverwalters  
 Chef des Billettwesens  
 Abteilungssekretär  
 Dienstchef  
 Kassier der Hauptkasse  
 Rechnungsrevisor  
 Kassenrevisor  
 Agenturvorstand I oder II  
 Kommerzieller Inspektor  
 Chef des kommerziellen Bureaus  
 Tarifbeamter  
 Oberinspektor für den Betrieb in Basel  
 Betriebsinspektor, Betriebsinspektor I oder II  
 Vorstand der Zentralwagenkontrolle und Oberrepartiteur  
 Stellvertreter des Vorstandes der Zentralwagenkontrolle und Oberrepar-  
 titeurs  
 Repartiteur  
 Stellvertreter des Repartiteurs  
 Chef des Fahrplanbureaus  
 Betriebsassistent  
 Direktionssekretär  
 Grundbuchsekretär  
 Kanzleivorstand  
 Bureauchef, Bureauchef I oder II  
 Sekretär I oder II  
 Sekretär einer Werkstätte oder eines Kraftwerkes  
 Revisor I oder II

Revisor einer Werkstätte  
 Verwaltungsbeamter Ia, Ib oder II  
 Verwaltungsgehilfin I oder II  
 Verwaltungsgehilfe I oder II  
 Bureaugehilfin I, II oder III  
 Bureaudiener I oder II

#### *6. Haus- und Magazindienst*

Hausmeister  
 Hauswart I oder II  
 Heizer-Schlosser  
 Portier einer Werkstätte  
 Magazinverwalter  
 Magazinchef I oder II  
 Magaziner I oder II  
 Magazingehilfe I oder II  
 Magazinarbeiter

#### *7. Bahndienst:*

Bahningenieur  
 Sekretär eines Bahningenieurs  
 Bahnmeister I oder II  
 Stellvertreter eines Bahnmeisters  
 Brücken-, Stellwerk- oder Elektromeister  
 Stellvertreter eines Brücken-, Stellwerk- oder Elektromeisters  
 Aufseher I oder II  
 Unterwerkmeister  
 Maleraufseher  
 Bauaufseher  
 Monteur I oder II  
 Vorarbeiter beim Bahndienst  
 Vorarbeiter-Stellvertreter beim Bahndienst  
 Unterförster  
 Transportführer I oder II  
 Bahnwärter  
 Bahnarbeiter I oder II

#### *8. Betriebsdienst:*

Bahnhofinspektor I oder II  
 Stellvertreter eines Bahnhofinspektors I oder II  
 Hafenverwalter in Basel  
 Stellvertreter des Hafenverwalters in Basel  
 Güterverwalter Ia, Ib oder II

Stellvertreter eines Güterverwalters *Ia*, *Ib* oder II  
 Bahnhofsvorstand I, II oder III  
 Stellvertreter eines Bahnhofsvorstandes I, II oder III  
 Rangierbahnhofsvorstand *Ia*, *Ib* oder II  
 Stellvertreter eines Rangierbahnhofsvorstandes *Ia*  
 Chef I oder II des äussern Güterdienstes  
 Stellvertreter eines Chefs I oder II des äussern Güterdienstes  
 Lagerhausverwalter I oder II  
 Stellvertreter eines Lagerhausverwalters I  
 Chef I, *IIa*, *IIb* oder III einer Güterexpedition  
 Stellvertreter des Chefs I einer Güterexpedition  
 Chef der Versand- oder Empfangsabteilung einer Güterverwaltung  
 Souschef *Ia* oder *Ib* einer Bahnhofinspektion  
 Souschef I oder II  
 Chef der Einnehmerei oder der Gepäckexpedition in Zürich  
 Stellvertreter des Chefs der Einnehmerei oder der Gepäckexpedition in  
 Zürich  
 Chef *Ia*, *Ib* oder II eines Stationsbureaus, einer Einnehmerei, einer Ge-  
 päckexpedition, eines Auskunftsbureaus oder einer Wechselstube  
 Stellvertreter des Chefs *Ia* einer Einnehmerei, einer Gepäckexpedition,  
 eines Auskunftsbureaus oder einer Wechselstube  
 Stellvertreter des Chefs *Ia* eines Stationsbureaus  
 Stellvertreter des Chefs *Ib* eines Stationsbureaus oder einer Gepäck-  
 expedition  
 Chef eines Telegraphenbureaus  
 Bureauchef I oder II des Betriebes  
 Zolldeklarant  
 Kassier einer Einnehmerei  
 Einnehmer  
 Rechnungsführer einer Bahnhofinspektion I, Hauptrechnungsführer oder  
 Rechnungsführer  
 Souchefablöser  
 Beamter eines Zugdienstbureaus  
 Stationsvorstand *Ia*, *Ib*, *IIa*, *IIb*, III oder IV  
 Stellvertreter eines Stationsvorstandes *Ia*  
 Betriebsbeamter I oder II  
 Stationsbeamter  
 Stationsgehilfe  
 Haltestellenvorstand I oder II  
 Betriebsgehilfe I oder II  
 Betriebsgehilfin I, II oder III  
 Chef der Wagenkontrolle  
 Chef der Schriftenkontrolle  
 Wagenkontrollbeamter

Wagen- und Schriftenkontrolleur I oder II  
 Portier  
 Rangiermeister I oder II  
 Rangiervorarbeiter  
 Zugrücksteller  
 Rangierarbeiter  
 Stellwerkwärter Ia, Ib oder II  
 Signalwärter I oder II  
 Kraftwagenführer I oder II  
 Weichenwärter  
 Stationswärter  
 Gepäckarbeiter  
 Stationsarbeiter  
 Bahnhofarbeiter  
 Betriebsarbeiter I oder II  
 Hallenchef I oder II  
 Kellermeister  
 Schaffner  
 Güterarbeiter  
 Hallenarbeiter  
 Oberzugführer  
 Zugführer I oder II  
 Kondukteur I oder Kondukteur  
 Zugsgelhilfe

*9. Zugförderungs- und Schiffdienst:*

Depotinspektor  
 Stellvertreter eines Depotinspektors  
 Depotchef I oder II  
 Stellvertreter eines Depotchefs I  
 Bureauchef einer Depotinspektion  
 Sekretär eines Depots I oder II  
 Depotaufseher I oder II  
 Schaltwärter I oder II  
 Depotwärter  
 Depotarbeiter I oder II  
 Chefvisiteur I oder II  
 Visiteur  
 Oberlokomotivführer  
 Lokomotivführer I oder II  
 Rangierführer  
 Führergehilfe I oder II  
 Rangierführergehilfe  
 Oberkapitän

Kapitän  
Motorkahnführer  
Schiffsmaschinist  
Steuermann  
Schiffskassier  
Schiffsheizer  
Untersteuermann  
Matrose

Art. 6

Der Bundesratsbeschluss vom 7. April 1930<sup>1)</sup> über das Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Bundesbeamten haben (Ämterverzeichnis), wird aufgehoben.

Bern, den 3. September 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Rubattel**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

---

<sup>1)</sup> BS 1, 519.

---

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Verzeichnis der Ämter, deren Träger die Eigenschaft von Bundesbeamten haben (Ämterverzeichnis) (Vom 3. September 1954}**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6689
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.09.1954
Date	
Data	
Seite	349-375
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.